



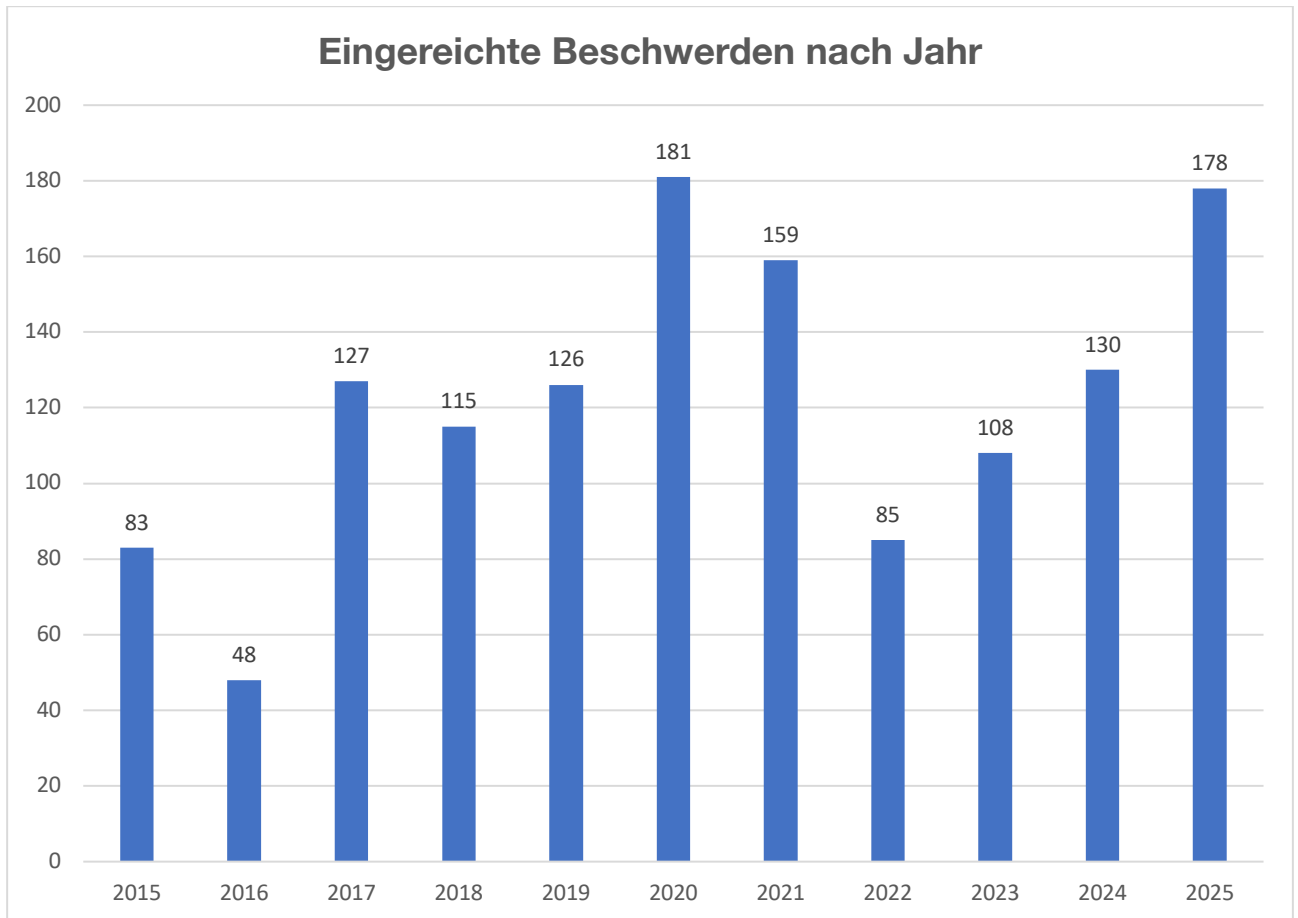
Tagesschau, provisorisches Nachrichtenstudio, RTS-Hochhaus, Genf. Bild: Sophie Huguenot

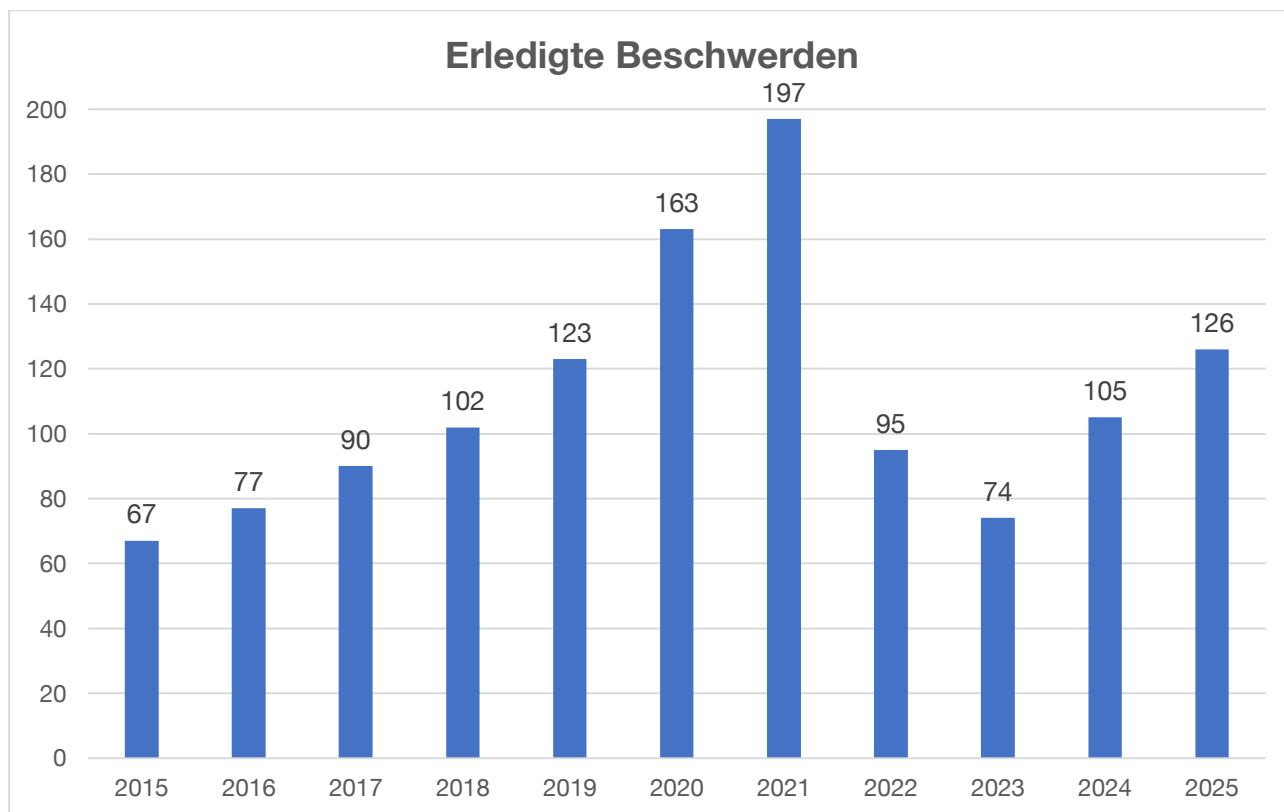
JAHRESBERICHT 2025

DES SCHWEIZER PRESSERATS

I. Anzahl Beschwerden, Entscheide und Pflichtverstösse

Im Jahr 2025 gingen 178 Beschwerden ein; die Zahl erreichte damit wieder annähernd den Rekordwert aus dem Corona-Jahr 2020 (181 Beschwerden). 148 Beschwerden betrafen Medien aus der Deutschschweiz, 25 die Romandie und 5 die italienische Schweiz.





Erledigte Beschwerden

2025 wurden 20 Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen und 25 abgewiesen. Hinzu kommen noch 35 Beschwerden, auf die nicht eingetreten wurde. Diese Nichteintretensentscheide teilen sich wie folgt auf: 25 Beschwerden waren offensichtlich unbegründet. Auf 5 Beschwerden trat der Presserat aufgrund eines Parallelverfahrens nicht ein: Wenn nicht nur Beschwerde beim Presserat eingereicht, sondern auch noch ein Gerichtsverfahren angestrengt wird, verzichtet der Presserat für gewöhnlich darauf, auf die Beschwerde einzutreten, es sei denn, es stellten sich medienethische Grundsatzfragen. Bei einer Beschwerde war die Frist zur Einreichung von 3 Monaten seit Publikationszeitpunkt abgelaufen und eine Beschwerde richtete sich gegen ein Medium in Deutschland, und lag somit ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des Schweizer Presserats. In diesen Fällen wird den Beschwerdeführenden in einem Brief mit summarischer Begründung mitgeteilt, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde. Verlangt eine Beschwerdeführerin/ein Beschwerdeführer eine ausführliche Begründung, werden ihr/ihm die Kosten zu einem angemessenen Stundensatz verrechnet. Davon hat 2025 eine Person Gebrauch gemacht. In 3 Nichteintretensentscheiden verfasste der Presserat trotzdem eine Stellungnahme, weil seines Erachtens die Begründung von öffentlichem Interesse war.

46 Beschwerden wurden abgeschrieben, von den Beschwerdeführenden zurückgezogen oder mit einem hängigen Verfahren in gleicher Sache vereinigt.

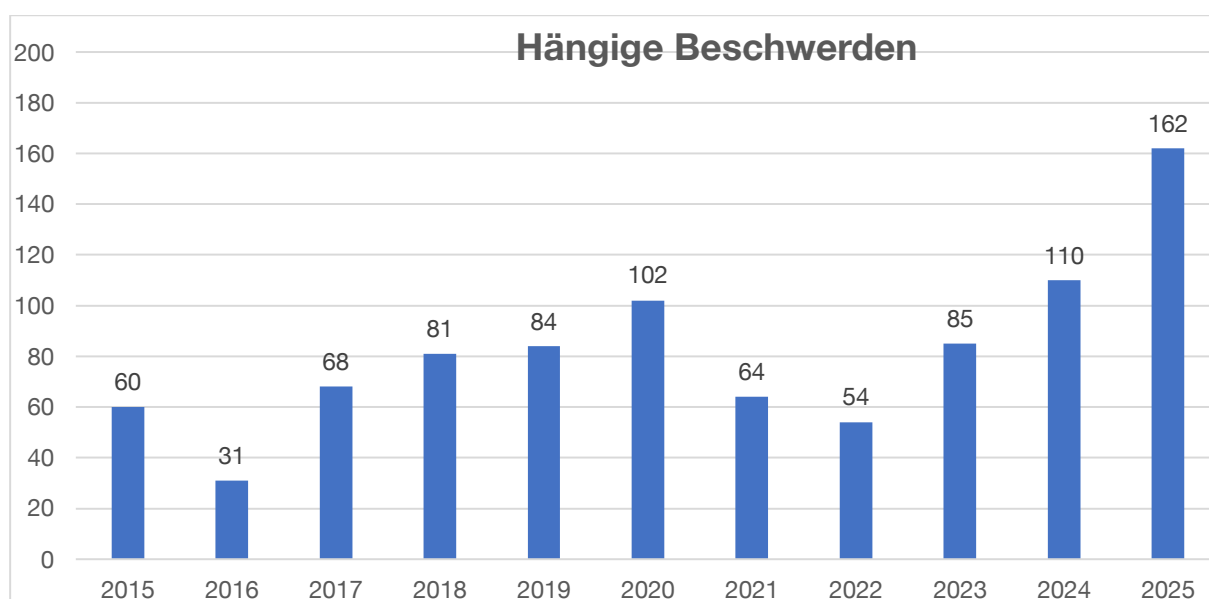
Von den 80 Beschwerdeverfahren, die in einen Entscheid mündeten, waren demnach 60 unbegründet, das heisst, die JournalistInnen hatten in drei Viertel der vom Publikum monierten Beiträge korrekt gearbeitet. Bei den verabschiedeten Stellungnahmen kam es bei knapp der Hälfte zu einer Rüge.

Abdruckpflicht

Wie in der Präambel der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» festgehalten, entspricht es fairer Berichterstattung, zumindest eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahme des Presserats zu veröffentlichen, die das eigene Medium betreffen. Zu den 20 ganz oder teilweise gutgeheissenen Beschwerden haben nahezu alle betroffenen Redaktionen eine Zusammenfassung des Entscheids publiziert. Zwei Medien sind dem Gebot nicht nachgekommen. In der Stellungnahme [25/2025](#) rügte der Presserat «Basel Aktuell» wegen eines Verstosses gegen Ziffer 10 der «Erklärung». Das Medium veröffentlichte trotz zweifacher Aufforderung keine Zusammenfassung des Entscheids. Auch das Westschweizer Medium «24 heures» ist seiner Abdruckpflicht nicht nachgekommen. Der Presserat hat in Stellungnahme [41/2025](#) einen Verstoss gegen die Ziffern 1 (Wahrheit) und 8 (Diskriminierung) der «Erklärung» festgestellt.

Hängige Beschwerden

Die stetig wachsende Zahl an Beschwerden führt dazu, dass sich die Arbeitslast erhöht und der Berg der zu bearbeitenden Beschwerden immer mehr anwächst. Die Zahl der hängigen Beschwerden stieg Ende 2025 mit 162 auf einen absoluten Rekordstand. Das führte ebenfalls dazu, dass sich die Dauer der Beschwerdebearbeitung auf durchschnittlich 1,5 Jahre erhöhte.



II. Gründe der Verletzungen

Die vom Presserat festgestellten Verstösse im Jahr 2025 setzen sich wie folgt zusammen:

- 12 Verstösse gegen Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheitspflicht)
 - 7 Verstösse gegen Ziffer 3 (namentlich Anhörung bei schweren Vorwürfen, Unterschlagen von wichtigen Informationen)
 - 7 Verstösse gegen Ziffer 8 (Diskriminierung / Menschenwürde / Opferschutz)
 - 4 Verstösse gegen Ziffer 10 (Trennung Werbung/Redaktion)
 - 3 Verstösse gegen Ziffer 5 (Berichtigung)
 - 3 Verstösse gegen Ziffer 7 (Unschuldsvermutung / Identifizierung / Kinder)
 - 1 Verstoß gegen Ziffer 9 (Unabhängigkeit)
- (Pro Beschwerde können mehrere Ziffern verletzt worden sein.)

Die intensive Berichterstattung über den Krieg in Gaza und damit im Zusammenhang stehende politische Äusserungen in Europa waren Gegenstand von diversen Beschwerden und mündeten in 8 Stellungnahmen. Mit dem Krieg in der Ukraine befassten sich 2 Stellungnahmen. 8 Stellungnahmen betrafen die Berichterstattung über Straftaten oder Gerichtsverfahren. Auffallend viele Stellungnahmen äusserten sich zu Beiträgen, bei denen Ziffer 8 (Diskriminierung / Menschenwürde / Opferschutz) moniert wurde (7). Die Berichterstattung über Behörden und Institutionen führte 2025 zu 6 Stellungnahmen. 5 der zugrundeliegenden Beschwerden wurden von den betroffenen Institutionen, Behörden oder deren Vertretern selbst eingereicht. 4 Stellungnahmen betrafen 2025 Politik, Abstimmungen und politische Kommentierungen. Das Thema Werbung respektive Trennung von redaktionellem Inhalt und Werbung stand mit 6 Stellungnahmen auch dieses Jahr wieder öfters im Fokus. Berichterstattung zum Thema Covid führte 2025 zu zwei Stellungnahmen.

III. Verfahren

Um die Flut an Beschwerden zu reduzieren, wurde das Verfahren angepasst. Bislang waren die ersten zwei Beschwerden für Privatpersonen gratis. Auf Ende Jahr wurde eine Anpassung der Gebühren vorgenommen. 2026 wird ab der ersten Beschwerde eine Bearbeitungsgebühr erhoben: 100 Franken für die erste, 200 Franken für die zweite, 500 Franken für die dritte und 1000 Franken ab der vierten Beschwerde derselben Person pro Kalenderjahr (bisher war eine Gebühr ab der dritten Beschwerde fällig). Für Organisationen und anwaltlich vertretene Personen ändert sich nichts, sie bezahlen wie bis anhin 1000 Franken. Zudem wurde die Beschwerdefrist von drei Monaten auf 20 Tage reduziert, womit

künftig dieselbe Frist wie bei der Ombudsstelle der SRG gilt. Für Direktbetroffene bleibt die Frist von drei Monaten bestehen. Der Umfang der Beschwerde wurde von 20 auf 10 Seiten reduziert.

IV. Wichtige Entscheide

Wahrheitssuche

«Dieser deutsche Sommer gehörte politisch ganz der AfD. Aus dem Hintergrund dirigiert vom Faschisten Björn Höcke (...).» So begann ein Online-Artikel im «Tages-Anzeiger». Ein Beschwerdeführer monierte, es sei «nach wie vor umstritten» und von keinem Gericht entschieden, ob Höcke «unbestreitbar rechtsextrem und antisemitisch» sei. Der Presserat kam zum Schluss: Man darf Höcke einen Faschisten nennen. In der öffentlichen Debatte herrsche Einigkeit über die Charakterisierung des AfD-Politikers. Es sei nicht entscheidend, dass kein rechtskräftiges Urteil vorliege, das diese Bezeichnung «abschliessend» legitimiere. Journalistische Charakterisierungen dürften nicht allein von Gerichtsurteilen abhängen. Der Sachverhalt sei hinreichend klar, wenn Höcke als ausgebildeter Historiker bewusst zum Skandieren verbotener Parolen aus der Nazizeit wie «Alles für Deutschland» aufrufe.

[Stellungnahme 10/2025](#)

Der lokale Fernsehsender «Léman Bleu» berichtete über eine Auseinandersetzung zwischen einem Spaziergänger und einem Politiker auf dessen landwirtschaftlichem Grundstück im Kanton Genf. Der Grossrat und Präsident der kantonalen Parteisektion war unter anderem wegen einfacher Körperverletzung zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden. Im Beitrag schilderte der Politiker ausführlich seine Version der Ereignisse; der Spaziergänger, den der Landwirt mit der Mistgabel am Kopf und an der Hand verletzt hatte, kam nicht zu Wort. Indem der Sender nur einen Standpunkt wiedergab, erfüllte «Léman Bleu» das Gebot der Wahrheitssuche nicht genügend. Der Sender hätte alle verfügbaren und zugänglichen Informationen berücksichtigen müssen.

[Stellungnahme 18/2025](#)

Ein anderer Bericht von «Léman Bleu» verbreitete die falsche Behauptung, die Universität Genf arbeite «in sehr genauen militärischen Fragen» mit Israel zusammen («collabore aussi sur des sujets très très précis au niveau militaire»). Diese Aussage war in Form einer Frage formuliert, die generell die Verbindungen der Universität mit Israel betraf. Das ändert nichts an der Problematik. Die Pflicht zur Informationsüberprüfung ist zentraler Bestandteil der Wahrheitssuche und gilt auch für Informationen, die in einer Frage enthalten sind und als erwiesen dargestellt

werden – insbesondere dann, wenn die Frage gar keine Antwort erfordert.

[Stellungnahme 19/2025](#)

Die Zeitungen von «CH Media» veröffentlichten ein Interview mit dem Klimaforscher Reto Knutti zu Extremwetterlagen und Klimaveränderung. In einer Beschwerde wurde moniert, der Forscher habe eine Reihe falscher oder unbelegter Behauptungen geäussert und damit gegen die Wahrheitspflicht verstossen. Der Presserat trat auf die Beschwerde nicht ein, insbesondere weil er wissenschaftliche Streitfragen weder beurteilen kann noch beurteilen darf. Er nutzte den Fall jedoch, um Grundsätze zum Format Interview zu präzisieren: Ein Interview lebt von pointierten persönlichen Standpunkten. Die Darstellung verschiedener Meinungen, Sichtweisen und Interpretationen von Fakten ist ein notwendiger Bestandteil der demokratischen Meinungsbildung. Machen Befragte jedoch völlig unerwartete, heikle, ehr- oder persönlichkeitsverletzende oder sehr umstrittene beziehungsweise offenkundig falsche Aussagen, muss aus der erforderlichen journalistischen Distanz nachgefragt werden, etwa nach Quellen.

[Stellungnahme 27/2025](#)

Die «Neue Zürcher Zeitung» bezeichnete den Zürcher Verein Zentralwäscherei in einem Beitrag als «Plattform für Fundamentalisten und Terrorsympathisanten» – nach Praxis des Presserats ein schwerer Vorwurf. Die NZZ hatte bereits früher kritisch über den Verein berichtet. Im beanstandeten Artikel blieb jedoch unklar, worauf sich der Vorwurf stützt, weil die Zeitung ihre früher publizierte, differenziertere Darstellung der Zentralwäscherei nicht einbezogen hatte. Der Presserat hält fest, dass die relevanten Fakten, die einen schweren Vorwurf belegen, im jeweiligen Beitrag selbst – zumindest kurz – erwähnt werden müssen. Ein Link in der Online-Version zu einem früheren Artikel reicht nicht.

[Stellungnahme 28/2025](#)

Das Tessiner Online-Portal «tio.ch» publizierte einen kurzen Agenturtext, in dem es hiess, Israel habe laut Hamas 80 Leichen von Palästinensern gestohlen und ihnen die Organe entnommen. Dieser schwerwiegende Vorwurf wurde ohne Überprüfung oder Hinterfragen übernommen. Nach konstanter Praxis des Presserats dürfen Meldungen professioneller Nachrichtenagenturen ungeprüft übernommen werden; «tio.ch» wurde daher nicht gerügt. Da sich die Beschwerde nicht gegen die Agentur richtete, war sie nicht Teil des Verfahrens und konnte sich nicht verteidigen. Deshalb äusserte sich der Presserat in diesem Fall nicht zu einer möglichen Rüge der Agentur. Gleichwohl hätte die Redaktion von «tio.ch» aufmerksam sein und die Meldung nicht blind übernehmen sollen.

[Stellungnahme 15/2025](#)

Anhören bei schweren Vorwürfen

2023 hatte der Presserat die Richtlinie 3.8 (Anhören bei schweren Vorwürfen) revidiert. Die erste Stellungnahme, in der die neue Richtlinie zur Anwendung kam, betraf eine Beschwerde von SVP-Nationalrat Andreas Glarner gegen den «Blick». Glarner hatte einen provokativen Tweet gegen den Gendertag einer Schule abgesetzt. Der «Blick» berichtete in mehreren Beiträgen darüber und warf Glarner «Hetze» vor. Der Presserat rügte den «Blick», weil er es versäumt hatte, den Nationalrat anzuhören. «Ob der Gebrauch des Ausdrucks «hetzen» für sich allein bereits ein gravierendes Fehlverhalten beinhaltet, kann offenbleiben», heisst es in der Stellungnahme: «Im vorliegenden Kontext (Aufforderung «Schulleitung entlassen», «etwas unternehmen», Einbezug der Telefonnummer einer Beteiligten), erscheint der Ausdruck «hetzen» aber als eine Charakterisierung seitens des «Blick», die ein «gravierendes Fehlverhalten» beinhaltet», deshalb hätte Glarner angehört werden müssen. Die Anhörung ist dazu da, einer kritisierten Person Gelegenheit zu geben, kurz zu erläutern, warum er oder sie sich so benommen hat – und nicht, um einen Vorwurf zu verifizieren.

[Stellungnahme 1/2025](#)

Der Presserat ist auf eine Beschwerde gegen «Der Landbote» aus formalen Gründen nicht eingetreten; er hält aber grundsätzlich fest, dass eine Einzelperson, gegen die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit schwere Vorwürfe erhoben werden, ein eigenes Recht hat, Stellung zu nehmen:

- Journalistinnen und Journalisten müssen sich in einem derartigen Fall um eine Stellungnahme der direkt betroffenen Person bemühen, wohl wissend, dass dies in diversen Fällen vom Arbeitgeber nicht zugelassen wird.
- Wenn dem schliesslich so ist, wird man sich mit den Ausführungen der Firma oder der Amtsstelle beziehungsweise Medienstelle begnügen, mit dem Hinweis, dass die betroffene Person nicht selber Auskunft geben durfte oder wollte.
- Es ist auch denkbar, dass die Stellungnahme einer beschuldigten Person über die Firma kommuniziert wird, insbesondere wenn die kritisierte Person dies selber wünscht.

[Stellungnahme 26/2025](#)

Menschenwürde / Totenruhe

Die «NZZ am Sonntag» und das «Zofinger Tagblatt» veröffentlichten je eine längere Reportage zu einem Kriminalfall aus dem Jahr 1983. Damals war ein junger Schweizer im brasilianischen Urwald verschwunden, nachdem er mit einem mysteriösen, angeblichen einheimischen Stammeshäuptling zusammengetroffen war. Einige Zeit später hatte eine Reisegruppe die sterblichen Überreste des Mannes gefunden. Alles deutete darauf hin, dass der junge Mann von diesem «Stammeshäuptling» getötet worden sein musste und dass der Täter effektiv ein

Deutscher war. Beide Texte waren reich bebildert; unter anderem waren die Gebeine des Toten zu sehen.

Eine Verwandte des Opfers erhob Beschwerde gegen die beiden Beiträge. Der Presserat wies die Beschwerden ab mit der Begründung, dass die Privatsphäre der Familienangehörigen des Opfers nicht verletzt worden sei. Das Opfer selber besitze keine Privatsphäre mehr, die verletzt werden könnte. Die besondere Rücksichtnahme, die der Journalismuskodex gegenüber Trauernden verlangt, bezieht sich auf aktuelle Krisensituationen, jedoch nicht auf eine Notlage vor 40 Jahren. Dasselbe gilt für den Opferschutz und Bilder von Unglücksfällen oder Verbrechen.

[Stellungnahme 42/2025](#)

Diskriminierung

Die NZZ veröffentlichte mehrere Artikel über Roma aus der Ukraine, die in der Schweiz mit dem Schutzstatus S aufgenommen worden waren. Mit pauschalisierenden und unbelegten Behauptungen über angeblich gekaufte Pässe, erschlichene Rückkehrhilfe, organisierte Kriminalität von «Grossfamilien» sowie Integrationsproblemen zeichnete das Medium ein Bild, das der Presserat als Verletzung des Diskriminierungsverbots einstufte. Zudem rügte der Presserat die mangelhafte Angabe von Quellen. Er kritisierte auch, dass die 60'000 ukrainischen Flüchtlinge mit Schutzstatus S den schätzungsweise 50'000 bis 80'000 in der Schweiz lebenden Roma gegenübergestellt wurden; zwischen den beiden Gruppen besteht kein Zusammenhang. Falsch und diskriminierend war auch die Aussage, dass die in der Schweiz lebenden Roma lediglich «toleriert» würden, da sie nicht als nationale Minderheit anerkannt seien. Diese Roma sind Schweizer StaatsbürgerInnen und ein fester Bestandteil der Schweizer Gesellschaft.

[Stellungnahme 5/2025](#)

In einem Artikel der NZZ, in dem es um Fahrzeugeinbrüche ging, die vor allem von jungen Nordafrikanern verübt würden, stand unvermittelt der Satz: «Im Unterschied zu den Roma, die sich in ganz Europa bewegen und auf deren Konto die meisten Wohnungseinbrüche gehen, scheinen die Nordafrikaner nicht in eigentlichen Clans organisiert zu sein.» Ansonsten ging es im Text nicht um Roma, auch machte das Medium nicht kenntlich, auf welcher Quelle die Aussage beruhte. Der Presserat rügte die Aussage, weil das Diskriminierungsverbot verletzt und negative Vorurteile gegenüber Roma transportiert werden.

[Stellungnahme 36/2025](#)

«24 heures» publizierte online zwei Artikel zu einem angeblichen Brudermord in Lausanne. Die Beiträge waren übertitelt mit «Un Nigérian de 45 ans tué par son petit

frère à la gare» und «Drame à Lausanne: un homme décède après une altercation à la gare. La victime, âgée de 45 ans, a été tuée par son petit frère de 35 ans». Der eine Artikel insinuierte Zusammenhänge zwischen den beteiligten Personen, ihrer nigerianischen Herkunft, ihrem Aufenthaltsstatus, Drogenhandel und einem möglichen Messerangriff. Die Beschwerdeführer warfen dem Medium vor, einen Brudermord vermeldet zu haben, obwohl die Ermittlungen schnell ergaben, dass es sich nicht um einen Mord handelte. Der Presserat kam zum Schluss, dass die Titel die Pflicht zur Wahrheitssuche verletzt hatten. Zudem förderte die Nennung der Nationalität der Protagonisten in Verbindung mit Fragen zu Aufenthaltsstatus und Drogenhandel diskriminierende Stereotypen und versties damit gegen das Diskriminierungsverbot.

[Stellungnahme 41/2025](#)

Der Artikel «Liebe Kosovarinnen, wir müssen uns wehren!», der im «Magazin» von Tamedia publiziert wurde, löste eine Debatte über Frauenfeindlichkeit in der albanischen Gemeinschaft aus. Der Presserat hat eine Beschwerde gegen das «Magazin» abgewiesen. Der Essay von Kaltërina Latifi ist für die Leserschaft eindeutig als Meinungsstück erkennbar. Die Autorin macht zudem von Beginn an klar, dass zahlreiche Personen ihre Sichtweise nicht teilen.

Der Presserat weist die Kritik zurück, dass die Autorin ihre subjektive Meinung als allgemeine Tatsache darstelle und sie verallgemeinere. Eine Aufgabe des Journalismus ist es, gesellschaftliche Debatten anzustossen und zu führen. Im Sinne der Meinungs- und Medienfreiheit muss es möglich sein, eine Minderheit öffentlich und gegebenenfalls scharf zu kritisieren.

[Stellungnahme 43/2025](#)

Korrekt abschreiben

Ein Journalist von «20 Minuten» (online) fasste die oben erwähnten NZZ-Texte zusammen (Roma missbrauchten Schutzstatus S; vgl. Stellungnahme 5/2025). Die Rüge des Presserats gegen den ursprünglichen NZZ-Text war erst später veröffentlicht worden. Der Presserat rügte danach auch «20 Minuten» – aber nicht, weil das Medium von der NZZ abgeschrieben hatte, sondern weil es nicht korrekt und erkennbar zitiert hatte. Im Kontext dieser Beschwerde hielt der Presserat fest, wie korrekt abgeschrieben werden darf: Es ist zulässig, Informationen von anderen Medien zu übernehmen, sofern für die MedienkonsumentInnen durchgehend klar ist, von welchem Medium die Informationen stammen und alle Regeln der «Erklärung» eingehalten werden. Bei Beiträgen, in denen heikle, sehr umstrittene beziehungsweise offenkundig falsche Aussagen gemacht werden, darf jedoch nicht unbesehen abgeschrieben werden: «Wenn die Gefahr besteht, dass Persönlichkeitsrechte oder das Diskriminierungsverbot verletzt werden, müssen JournalistInnen einen gewissen Aufwand betreiben, um zu prüfen, ob Vorwürfe, die

sie von einem anderen Medium übernehmen, dort mit überprüfbaren Quellen untermauert werden», hält der Presserat fest.

[Stellungnahme 35/2025](#)

Kinder / Opferschutz

«Nau» und «20 Minuten» berichteten online über einen Femizid und zitierten äusserst grausame Details über das Delikt, die aus einem Bundesgerichtsurteil entnommen waren. Zudem brachten sie zum Teil unverpixelte Bilder der Kinder respektive des Wohnhauses. Der Presserat hiess die Beschwerde dagegen gut, weil die Berichterstattung sowohl bezüglich Identifizierung, Schutz von Kindern und Opferschutz gegen den Journalismuskodex verstossen hat. Der Presserat hielt fest: «Die Argumentation der Medienhäuser, sie hätten so berichtet, weil es wichtig sei, über Femizide zu berichten und es werde verlangt, «nicht verkürzend und damit beschönigend zu berichten», ist nicht nachvollziehbar. Selbstverständlich ist es von öffentlichem Interesse, über Femizide zu berichten und auf die Problematik hinzuweisen. Die beanstandeten Artikel tun aber letztlich genau das Gegenteil und lassen Sensibilität und Respekt gegenüber dem Opfer und den Angehörigen vermissen.»

[Stellungnahme 40/2025](#)

Werbung

Die «Basler Zeitung» publizierte einen ausführlichen Bericht einer Luxus-Familienreise nach Mauritius. Aus dem Text lässt sich schliessen, dass die Reise über 30'000 Franken gekostet haben muss. Am Ende des Textes steht in kleiner Schrift: «Diese Reise wurde von Club Med unterstützt.» Der Journalismuskodex schreibt vor, dass bei Pressereisen erwähnt werden muss, «wer die Kosten übernommen hat». Der Presserat hat entschieden, dass es nicht ausreicht, von «unterstützt» zu sprechen, wenn eine Reportage von einem Unternehmen voll finanziert worden ist. Die korrekte Deklaration muss transparent machen, dass der Werbetreibende die gesamten Kosten übernommen hat.

[Stellungnahme 2/2025](#)

Das Schweizer Fernsehen (SRF) strahlte unter dem Titel «Unterwegs mit Finanzberatern – Hauptsache Geld verdienen?» eine Folge der Dokuserie «Mona mittendrin» aus. Der Presserat rügte den Beitrag. Das Konzept der Dokuserie wird problematisch, wenn es um kontroverse und komplexe kommerzielle Themen – wie eben zum Beispiel die Finanzberatung – geht, weil das Format im Wesentlichen ja der Unterhaltung dienen soll. Die häufiger als nötige Nennung des Firmennamens erachtete der Presserat als Verstoss gegen Ziffer 10 der «Erklärung».

[Stellungnahme 3/2025](#)

V. Künstliche Intelligenz

Anfang 2024 hat der Presserat einen [Leitfaden](#) publiziert, der aufzeigt, wie JournalistInnen mit Tools umgehen sollen, die auf sogenannter Künstlicher Intelligenz (KI) beruhen. Bisher ist noch keine Beschwerde eingegangen, die einen unkorrekten Umgang mit KI monierte. Das Plenum des Presserates hat jedoch im Herbst 2025 beschlossen, den KI-Leitfaden zu überarbeiten, weil die Entwicklung in diesem Bereich sehr rasch vonstatten geht.

Am Plenum wurde auch entschieden, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich damit auseinandersetzt, wie KI-Tools künftig Presserats-intern genutzt werden können oder sollen.

VI. Weiterbildung und Kommunikation

Mitglieder des Presserats besuchten während des Berichtsjahrs mehrere Redaktionen und traten an diversen Podien und Veranstaltungen auf – unter anderem auch bei einer Weiterbildungsveranstaltung für Kommunikationsleute der Polizei. Zudem hatten Studierende der Journalistenschule MAZ und der Universität Fribourg im Rahmen ihrer medienethischen Ausbildung die Gelegenheit, viermal bei der Beratung eines Kammerfalls live (per Zoom) dabei zu sein und anschliessend mit den Kammermitgliedern zu diskutieren.

Der Presserat publizierte sechs Newsletter, in denen wichtige medienethische Themen aufgegriffen und relevante neue Entscheide zusammengefasst wurden.

VII. AIPCE-Treffen in Montenegro

Das traditionelle Treffen der Alliance of Independent Press Councils of Europe (AIPCE) fand im September in Budva (Montenegro) statt. Daphne Koene vom niederländischen Presserat stellte ihre aufschlussreiche Übersichtsarbeit über die europäischen Presseräte vor («Get on TRACK. The relevance, authority and impact of EU media councils and how to improve this where necessary», [link](#)). Ferner gab es Inputreferate zu den unterschiedlichen Ansätzen, den Umgang mit Künstlicher Intelligenz medienethisch zu regulieren oder zum Thema Medien und ihre Selbstkontrolle in Zeiten von Krieg und politischem Druck. 2026 findet das nächste Treffen in Norwegen statt.

Susan Boos
Präsidentin Schweizer Presserat

VIII. Anhang

Presseratsstatistik 2025

	Total	Deutschschweiz	Romandie	Italien, Schweiz	Zeitungen	Zeitschr.	Radio SRF	TV SRF	Radio Priv.	TV Priv.	Internet	Agenturen
Am 1.1.2025 hängige Verfahren	110	92	13	5	59	7	1	7	1	3	31	1
Selber aufgegriffene Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Neue Beschwerden	178	148	25	5	130	8	2	8	2	1	27	0
Zurückgezogene Beschwerden / Vereinigte Verfahren / Verbesserungsfrist nicht gewahrt	46	43	2	1	32	1	0	1	0	0	12	0
Nichteintreten mit Stellungnahme	3	3	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0
Nichteintreten ohne Stellungnahme	32	31	1	0	26	0	1	3	0	0	2	0
Gutgeheissene Beschwerden	8	8	0	0	4	0	0	0	1	0	2	1
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	12	8	3	1	7	0	0	1	0	2	2	0
Abgewiesene Beschwerden	25	18	5	2	20	2	0	1	0	0	2	0
Allgemeine Stellungnahmen (selber aufgegriffene Fälle)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Durch Präsidium / GF erledigte Verfahren	55	49	3	3	44	1	1	3	0	0	5	1
Durch Kammern erledigte Verfahren	24	18	6	0	15	1		2	1	2	3	0
Durch Plenum erledigte Verfahren	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Total verabschiedete Stellungnahmen	48	38	8	2	35*	4*	0*	2*	1*	2*	6*	1*
Total erledigte Beschwerdeverfahren	126	111	11	4	92	3	1	6	1	2	20	1
Per 31.12.2025 hängige Verfahren	162	129	27	6	97	12	2	9	2	2	38	0

Tabelle 1: Zu den Fallzahlen der Kategorien Zeitung, Zeitschrift, Radio und TV sind auch die Fälle der dazugehörigen Online-Seiten gezählt

*Die Aufteilung nach Medium ergibt 51, da drei Stellungnahmen mehrere Medien mit unterschiedlichen Kategorien behandeln: 15/2025, 40/2025, 45/2025

Statistik 2015 - 2025

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anfang Jahr hängige Verfahren	47	60	31	68	81	84	102	64	54	85	110
Selber aufgegriffene Fälle	2	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
Neue Beschwerden	85	48	127	115	126	181	159	85	104	130	178
Zurückgezogene Beschwerden / Vereinigte Verfahren / Verbesserungsfrist nicht gewahrt	4	9	9	19	13	16	34	10	5	21	46
Nichteintreten mit Stellungnahme	36	13	11	14	9	12	8	2	3	3	3
Nichteintreten ohne Stellungnahme	0	17	18	21	29	52	82	32	23	27	32
Gutgeheissene Beschwerden	3	8	5	6	6	5	14	5	10	7	8
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	10	10	15	14	23	18	20	15	13	14	13
Abgewiesene Beschwerden	17	20	32	28	43	61	39	31	25	32	25
Allgemeine Stellungnahmen (selber aufgegriffene Fälle)	2	0	0	0	2	0	0	0	0	1	0
Durch Präsidium / GF erledigte Verfahren	43	50	51	56	81	123	134	60	51	63	55
Durch Kammern erledigte Verfahren	18	16	29	25	27	23	27	24	20	19	24
Durch Plenum erledigte Verfahren	2	2	1	2	2	1	2	1	1	1	1
Total verabschiedete Stellungnahmen	60	51	53	62	81	98	81	53	49	56	48
Total erledigte Beschwerdeverfahren	67	77	90	102	123	163	197	95	74	105	126
Per Jahresende hängige Verfahren	60	60	68	81	84	102	64	54	85	110	162